

Reglement über das Rechnungswesen der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten

vom 11. April 2019

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), Art. 7 Abs. 1 Bst. d, g, h und i des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Art. 7 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), Art. 6 des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt der Verwaltungsrat das folgende Reglement:

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieses Reglement gilt für das Rechnungswesen der drei folgenden, gemäss den einschlägigen Gesetzen (Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; Gesetz über die Invalidenversicherung, IVG; Gesetz über die Familienzulagen, FZG) gegründeten Anstalten:

- Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
- Liechtensteinische Invalidenversicherung (IV) und
- Liechtensteinische Familienausgleichskasse (FAK).

1.2 Die Richtlinien dieses Reglements gelten sowohl für die Fondsbuchhaltungen (Betriebsrechnungen und Bilanzen) als auch für die Rechnung der Verwaltungskosten (Verwaltungskostenrechnung und Bilanz).

2. Zweck

Das vorliegende Reglement soll

- zur Transparenz der Jahresrechnung beitragen, welche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in strukturierter Form zur Verfügung stellt,
- allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze festhalten, damit die Stetigkeit in der Bewertung und Darstellung der Jahresrechnung sichergestellt wird.

3. Buchführungs- und Rechnungslegungsgrundsätze

3.1 Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der einzelnen drei Anstalten sowie die Verwaltungskosten vermitteln kann. Die Buchführung folgt den Grundsätzen der Stetigkeit und Vergleichbarkeit, Wesentlichkeit und Klarheit sowie Vorsicht.

- 3.2 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 3.3 Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung und in der Landessprache.
- 3.4 Die Buchhaltung über das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis spätestens Kalenderwoche 11 des folgenden Jahres zu erstellen und der Revisionsstelle vorzulegen.
- 3.5 Die Bilanzen und Betriebsrechnungen können in Konto- oder Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen Wert aufweisen, müssen nicht separat aufgeführt werden.
- 3.6 In den Jahresrechnungen sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr auch die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.

4. Gliederung der Jahresrechnung

- 4.1 Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird über die Verwaltungskosten gesondert Buch geführt. Für die Jahresrechnungen (Betriebsrechnungen und Bilanzen) erfolgt folgende Unterteilung (jeweils im Vergleich zum Vorjahr):

4.1.1 Betriebsrechnung AHV

- Beiträge (Betriebs-Ertrag, exkl. Staatsbeitrag)
- Leistungen (Betriebs-Aufwand)
- Betriebsergebnis 1 (aus Beiträgen und Leistungen) vor Staatsbeitrag sowie vor Vermögensertrag
- Vermögensanlagen
- Betriebsergebnis 2 (inkl. Vermögensertrag)
- Staatsbeitrag
- Gesamtergebnis

4.1.2 Bilanz AHV-Fonds

- Kapitalanlagen
- Gemeinsame Geldmittel
- Kontokorrente
- Abgrenzungen
- Kapital (am 1. Januar und am 31. Dezember)
- Bilanzsumme

4.1.3 Betriebsrechnung IV

- Beiträge (Betriebs-Ertrag, exkl. Staatsbeitrag)
- Leistungen (Betriebs-Aufwand)
- Betriebsergebnis 1 (aus Beiträgen und Leistungen) vor allfälligem Staatsbeitrag sowie vor Vermögensertrag
- Vermögensanlagen
- Betriebsergebnis 2 (inkl. Vermögensertrag)
- falls anwendbar: Staatsbeitrag
- Gesamtergebnis

4.1.4 Bilanz IV-Fonds

- Kapitalanlagen
- Kontokorrente
- Abgrenzungen
- Kapital (am 1. Januar und am 31. Dezember)
- Bilanzsumme

4.1.5 Betriebsrechnung FAK

- Beiträge (Betriebs-Ertrag, exkl. allfälligem Staatsbeitrag)
- Leistungen (Betriebs-Aufwand)
- Betriebsergebnis 1 (aus Beiträgen und Leistungen) vor allfälligem Staatsbeitrag sowie vor Vermögensertrag
- Vermögensanlagen
- Betriebsergebnis 2 (inkl. Vermögensertrag)
- falls anwendbar: Staatsbeitrag
- Gesamtergebnis

4.1.6 Bilanz FAK-Fonds

- Kapitalanlagen
- Kontokorrente
- Abgrenzungen
- Kapital (am 1. Januar und am 31. Dezember)
- Bilanzsumme

4.1.7 Gemeinsame Verwaltungskostenrechnung AHV-IV-FAK

- Einnahmen (Erträge aus Verwaltungskosten-Beiträgen und dergleichen)
- Verwaltungskosten (Aufwände aus Lohnkosten, Sachaufwand, Gebühren, Unterhalt, Revisionskosten, Abschreibungen und dergleichen)
- Gesamtergebnis

4.1.8 Gemeinsame Bilanz der Verwaltungskostenrechnung AHV-IV-FAK

- Sachanlagen
- Geldmittel
- Kontokorrente
- Abgrenzungen
- Kapital (am 1. Januar und am 31. Dezember)
- Bilanzsumme

4.2 Im Rahmen der Fondsbetriebsrechnungen der einzelnen Anstalten ist es zulässig, Aufwendungen und Erträge grundsätzlich jeweils erst bei Zahlungsausgang bzw. Zahlungseingang zu verbuchen.

4.3 Für die übertragenen Aufgaben (Ergänzungsleistungen usw.), werden keine Betriebsrechnungen und Bilanzen im jährlichen Geschäftsbericht dargestellt. Am Jahresende sind allfällige Kontosaldi aus den Bestandesrechnungen der übertragenen Aufgaben in der öffentlichen Jahresrechnung in der Bilanz der Verwaltungskostenrechnung auszuweisen.

4.4 Alle Geldmittel welche nicht einem spezifischen Rechnungskreis zugeordnet werden können, werden gemeinsam in der Bilanz AHV-Fonds ausgewiesen. Die Anteile an den gemeinsamen Geldmitteln werden in den jeweiligen Bilanzen als Forderung/Verpflichtung gegenüber der AHV und in der Bilanz AHV-Fonds als Forderung/Verpflichtung gegenüber IV, FAK und Verwaltungskostenrechnung ausgewiesen.

4.5 Sämtliche Rückläufer aus Post-, Bank- und anderen Zahlungsanweisungen, welche der für Auszahlungen verwendete Partner nicht ausführen konnte, werden systemmässig dem Rechnungskreis des AHV-Fonds zugewiesen.

5. Bewertung und Zuordnung zu Bilanzpositionen

5.1 Grundsätze

Für die Bewertung und Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen gelten folgende Grundsätze.

- 5.1.1 Wertschriften, Kassenobligationen und ähnliche handelbare Anlagen, Edelmetalle, realwirtschaftliche Anrechte (Commodities), nicht-traditionelle Anlagen wie Hedge Funds und Private Equity, Anlagefonds, Derivate etc. werden zum Marktwert bilanziert.
- 5.1.2 Darlehen sowie andere nicht handelbare Forderungen werden zum Nominalwert in die Bilanz aufgenommen. Falls notwendig, sind angemessene Delkredere-Rückstellungen vorzunehmen. Bezüglich Forderungen gegenüber Beitragspflichtigen sind keine Delkredere-Rückstellungen vorzunehmen.
- 5.1.3 Herkömmliche, standardisierte Wandel- und Optionsanleihen werden unter Obligationen verbucht. Je nach Entscheid des Anlagefachausschusses werden Wertpapiere mit stärkerem Sachwertcharakter unter Aktien verbucht.
- 5.1.4 Liegenschaften und Bauland werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten unter Berücksichtigung der Abschreibungen gemäss Ziff. 5.3 bilanziert. Zusätzlich können Erneuerungsfonds als Werterhaltungsrückstellung für die Liegenschaften gebildet werden (maximal 3 % p.a. gemessen an der Investition). Erneuerungsfonds sind für werterhaltende bauliche Massnahmen zu verwenden. Die einzelnen Vorgänge sind im Anhang zur Jahresrechnung zu erläutern.
- 5.1.5 Edelmetalle, realwirtschaftliche Anrechte (Commodities) sowie nicht-traditionelle Anlagen wie Hedge Funds und Private Equity, Anteile an Immobilienfonds und dergleichen werden als übrige Anlagen verbucht.
- 5.1.6 Die Bewertung wird pro Bilanzposition gesamthaft vorgenommen. Allfällige Über- bzw. Unterbewertungen innerhalb einer Position werden gegenseitig verrechnet. Im Bereich der Wertschriftenanlagen ist im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen, wie sich der Nettoertrag zusammensetzt.
- 5.1.7 Marchzinsen sind bei der Bilanzierung mit zu berücksichtigen. Bei Fremdwährungskursen erfolgt die Bilanzierung nach dem Kurswert am Bilanzstichtag.
- 5.1.8 Im Bereich der Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) des AHV-Fonds und des FAK-Fonds werden abgesehen von Erneuerungsfonds gemäss Ziff. 5.1.4 keine weiteren Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven gebildet.
- 5.1.9 Im Bereich der Verwaltungskostenrechnung müssen Rückstellungen zu Lasten der Verwaltungskostenrechnung gebildet werden, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen. Die Rückstellungen sind bestimmungsgemäss zu verwenden oder, wenn die Voraussetzungen hinfällig werden, wieder aufzulösen. Die einzelnen Vorgänge sind im Anhang zur Jahresrechnung zu erläutern.
- 5.1.10 Schadenersatzforderungen gemäss Art. 29 AHVG sind bei Zahlungseingang in der jeweiligen Betriebsrechnung als Ertrag zu verbuchen.
- 5.1.11 Einzahlungen aus dem Leistungsbereich, deren genauere Zweckbestimmung nicht von vornherein erkennbar ist, sind im Rechnungskreis des AHV-Fonds zu verbuchen.

5.2 Zuordnung im Verhältnis zwischen Betriebs- und Verwaltungskostenrechnung

Für die Zuordnung im Verhältnis zwischen Betriebs- und Verwaltungskostenrechnung gelten folgende Grundsätze.

- 5.2.1 Aufwendungen für die Vermögensverwaltung (Controlling, externe Revision betreffend die Vermögensverwaltung, Zeitaufwand von Verwaltungsrat, Anlagefachausschuss und Direktion sowie weiterer Mitarbeiter) werden der jeweiligen Betriebsrechnung zugeordnet. Kosten der externen Revision, welche sich nicht auf die Vermögensverwaltung beziehen, werden der Verwaltungskostenrechnung zugeordnet.
- 5.2.2 Aufwendungen aus Rechnungen Dritter im Zusammenhang mit der Abklärung von Leistungsgesuchen und der Durchführung von Massnahmen (Rechnungen von Fachleuten aus dem Gebiet der Medizin, der Berufsfachkunde, Regresskosten, Prozesskostenentschädigungen und dergleichen) werden grundsätzlich der jeweiligen Betriebsrechnung zugeordnet. Eindeutig als reine Verwaltungskosten erkennbare Aufwendungen aus Rechnungen Dritter (bspw. Miete des Verwaltungsgebäudes, Reinigung, Bewachung, Hausverwaltung) werden der Verwaltungskostenrechnung zugeordnet.

5.3 Abschreibungssätze

Für die Abschreibung der Sachgüter des Vermögens gelten folgende Abschreibungssätze:

- 5.3.1 3 % lineare Abschreibung vom Anschaffungswert oder den Erstellungskosten auf Liegenschaften bzw. Abschreibung binnen $33 \frac{1}{3}$ Jahren; zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, falls dies betriebswirtschaftlich notwendig ist (bspw. bei sinkendem Marktwert); bei Land und Boden erfolgt grundsätzlich keine planmässige Abschreibung, da von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen werden kann;
- 5.3.2 10 % lineare Abschreibung vom Anschaffungswert auf Einrichtungsgegenstände (Möbel, Schränke, Gemälde und dergleichen) bzw. Abschreibung binnen 10 Jahren;
- 5.3.3 12.5 % lineare Abschreibung vom Anschaffungswert auf Büromobiliar (Bürosessel, Beistellsessel und dergleichen) bzw. Abschreibung binnen 8 Jahren;
- 5.3.4 20 % lineare Abschreibung vom Anschaffungswert auf Büromaschinen und technischen Anlagen bzw. Abschreibung binnen 5 Jahren;
- 5.3.5 33.33 % lineare Abschreibung vom Anschaffungswert auf EDV-Anlagen (IT) und Fahrzeugen bzw. Abschreibung binnen 3 Jahren;
- 5.3.6 Aktivierungen erfolgen, sofern sie die Untergrenze von CHF 1'500.- überschreiten; Softwarekosten sind direkt der Verwaltungskostenrechnung zu belasten;
- 5.3.7 bezüglich Forderungen gegenüber Beitragspflichtigen gelten die gesetzlichen Abschreibungsgrundsätze betreffend die Abschreibung uneinbringlicher Beiträge.

6. Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Jahresrechnung und weist mindestens folgende Inhalte auf:

- Bewertungsgrundsätze gemäss Ziff. 5.1 (und allfällige Änderungen);
- Erläuterungen zur Bildung und Verwendung allfälliger Erneuerungsfonds gemäss Ziff. 5.1.4;
- Erläuterungen zur Zusammensetzung des Nettoertrages aus Wertschriftenanlagen gemäss Ziff. 5.1.6;
- Erläuterungen zur Bildung und Verwendung von Rückstellungen im Bereich der Verwaltungskostenrechnung gemäss Ziff. 5.1.9;
- Abschreibungsregeln gemäss Ziff. 5.3 (und allfällige Änderungen);
- allfällige Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen, weitere Eventualverbindlichkeiten sowie der Gesamtbetrag sonstiger finanzieller Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind; nicht aufzuführen sind jedoch Verpflichtungen bzw. allfällige Verpflichtungen aus hängigen oder künftigen Leistungsgesuchen;
- allfällige Änderung von Grundsätzen der Buchführung und Rechnungslegung (inkl. allfällige Abweichungen vom Grundsatz der Stetigkeit und Vergleichbarkeit).

7. Aufbewahrung der Unterlagen

Für die Aufbewahrung der Unterlagen gilt das „Reglement über die Aktenaufbewahrung“.

8. Veröffentlichung

- 8.1 Der Verwaltungskostenvoranschlag ist nach Genehmigung durch die Regierung vom Direktor elektronisch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 8.2 Jahresbericht und Jahresrechnung sind nach Genehmigung durch die Regierung und Entlastung des Verwaltungsrates in geeigneter Form (mindestens aber elektronisch) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Reglement wird auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Reglement vom 9. April 2008 inkl. aller Anpassungen.
- 9.2 In Bezug auf die Jahresrechnungen findet dieses Reglement erstmals für die Jahresrechnungen 2019 Anwendung.

10. Änderung dieses Reglements

Dieses Reglement ist von den AHV-IV-FAK-Anstalten regelmässig (mindestens aber alle 4 Jahre) auf allfälligen Änderungsbedarf hin zu prüfen.

Datum:

11.04.2019

Datum:

11.04.2019

RA Mag. Iur. Raphael Näscher LL.M.
Präsident des Verwaltungsrates

Cornelia Marxer
Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates